



Hinweismanagement der Westfalen Gruppe

1 Ziel und Zweck

Vor dem Hintergrund der EU-Hinweisgeberrichtlinie, des Hinweisgeberschutzgesetzes sowie des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes hat die Westfalen Gruppe eine Stelle für Meldungen hinsichtlich möglicher Compliance-Verstöße errichtet, an die sich die Beschäftigten der Westfalen Gruppe, aber auch dritte Personen wie bspw. Bewerber:innen, ehemalige Mitarbeitende, Praktikant:innen, Lieferant:innen und Geschäftspartner:innen wenden können.

Die Westfalen Gruppe sieht in der Einführung eines Hinweisgebersystems und einem damit zusammenhängenden Hinweismanagement einen wesentlichen und notwendigen Bestandteil ihres Compliance Management Systems.

2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensbeschreibung gilt für die gesamte Westfalen Gruppe.

3 Abkürzungen und Definitionen

Hinweisgeberschutzgesetzes, kurz: HinschG

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, kurz: LkSG

Datenschutzgrundverordnung, kurz: DSGVO

Die Interne Meldestelle ist die Stelle für Meldungen hinsichtlich möglicher Compliance-Verstöße.

Hinweisgebende Personen können Beschäftigte der Westfalen Gruppe, aber auch dritte Personen wie bspw. Bewerber:innen, ehemalige Mitarbeitende, Praktikant:innen, Lieferant:innen und Geschäftspartner:innen sein.

4 Beschreibung

a) Interne Meldestelle

Aufgaben der internen Meldestelle sind insbesondere das Betreiben der internen Meldekanäle, die Prüfung der Stichhaltigkeit von Meldungen und gegebenenfalls die Einleitung von Folgemaßnahmen.

Die interne Meldestelle wird mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet, um ihre Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere um Meldungen prüfen und Folgemaßnahmen einleiten zu können.

Ebenso bieten die mit der Durchführung des Verfahrens betraute Personen Gewähr für unparteiisches Handeln, sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben hierzu eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnet.

b) Eingang bzw. Aufnahme einer Meldung

Unser Hinweisgebersystem (abzurufen unter [Hinweisgebersystem Westfalen AG \(vispato.com\)](https://vispato.com)) ermöglicht den hinweisgebenden Personen (auch anonym) eine Beschwerde vorzubringen oder auf Umstände hinzuweisen, die auf die Verletzung eines Gesetzes oder eines Verhaltenskodex schließen lassen.

Das System lässt sich für eine benutzerfreundliche Anwendung in verschiedenen Sprachen, insbes. auf deutsch, niederländisch und französisch bedienen.

Im Sinne eines weiten Compliance-Verständnisses soll grundsätzlich jeglichen plausiblen (auch anonymen) Meldungen nachgegangen werden, die auf einen Verstoß gegen interne oder externe Vorschriften hindeuten.

Nach Auswahl einer der vorgenannten Kategorien kann die hinweisgebende Person entscheiden, ob der Hinweis komplett anonym oder

lediglich vertraulich abgegeben werden soll. Eine komplette Anonymisierung bedeutet, dass der Hinweis ohne persönlich identifizierte oder identifizierbare Informationen gespeichert wird, während bei einer vertraulichen Abgabe demgegenüber der Hinweis mit dem Namen und der E-Mail-Adresse gespeichert wird. Die persönlichen Daten werden jedoch auch hier verschlüsselt und können ausschließlich von den zugewiesenen Empfängern des Hinweises eingesehen werden.

Nach einer von der hinweisgebenden Person individuell zu erstellen Beschreibung des Vorfalls, bei welcher der Text auf Wunsch automatisch anonymisiert wird, kann die hinweisgebende Person angeben, ob sie für Rückfragen zur Verfügung stehen möchte. Im Falle einer Bejahung erhält die hinweisgebende Person nach Speichern einen Link zu dem übersandten Hinweis, wodurch es ermöglicht wird, Rückfragen mit einem zu vergebenden Passwort einzusehen. Ebenso sieht die hinweisgebende Person, dass die Meldung lediglich an die Ansprechpartner der internen Meldestelle übermittelt wird. Darüber hinaus kann sie auswählen, ob der Hinweis zur besseren Anonymität mit einer zufälligen Verzögerung von bis zu drei Stunden an die interne Meldestelle oder sofort, ohne zeitliche Verzögerung übermittelt wird.

Nach der Bestätigung des Buttons „Hinweis einreichen“ erhält die hinweisgebende Person eine automatische Bestätigung, dass der Hinweis übermittelt wurde. Ebenso wird hier der Link für etwaige Rückfragen angezeigt, sofern diese Option ausgewählt wurde.

Sollten Hinweise nicht über das Hinweisgebersystem, sondern bei anderen Personen des Unternehmens eingehen, ist die interne Meldestelle hiervon zwecks weiterer Bearbeitung in Kenntnis zu setzen.

c) Umgang mit Hinweisen

Dem Hinweis wird unter Beachtung von Gesetz und den internen Regeln sowie unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten nachgegangen.

Erscheint der Hinweis nicht plausibel, endet der Vorgang durch einen entsprechenden Vermerk der internen Meldestelle im System. Auch wenn im konkreten Fall keine Verstöße festgestellt werden, können jedoch Vorschläge zu Änderungen von Arbeits- und Geschäftsabläufen sowie Änderungen von Organisations- und Verhaltensvorschriften angezeigt sein.

Falls sich nach einer Plausibilitätsprüfung ein hinreichender Verdacht auf die Verletzung von Strafgesetzen oder auf einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex bzw. weitere intern verbindlich geltende Regelungen ergibt und der Hinweis plausibel erscheint, nimmt die interne Meldestelle weitere Ermittlungen auf.

Die interne Meldestelle kann hierzu interne Untersuchungen durchführen und betroffene Personen und Fachbereiche kontaktieren. Im Rahmen der Prüfung kann die interne Meldestelle beispielsweise auch Interviews mit der hinweisgebenden Person (falls bekannt) und den Beschuldigten führen, um weitere Informationen zu erhalten.

Etwaige Schweigerechte der befragten Personen sind dabei zu beachten. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitnehmer wegen seiner Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber grundsätzlich zur Auskunft verpflichtet ist (BVerfG, Beschl. v. 13.01.1981 – 1 BvR 116/77, NJW 1981, 1431).

Während der Zeit der Prüfung soll der Kontakt zwischen der internen Meldestelle und der hinweisgebenden Person (falls bekannt) gehalten werden. Soweit dies die Prüfung nicht erschwert bzw. behindert oder sonstige Gründe dem nicht entgegenstehen, soll die hinweisgebende Person über Zwischenstände informiert werden.



Seite 2 Hinweismanagement der Westfalen Gruppe

Die interne Meldestelle schließt ihre Prüfung mit einem Prüfbericht (Vermerk) ab. Adressat des Prüfberichts ist der Vorstand der Westfalen Gruppe, soweit der Verdachtsfall aufgrund der involvierten bzw. betroffenen Personen oder aufgrund des Tatvorwurfs für diesen bedeutsam ist.

Alternativ zum vorskizzierten Prüfverfahren kann die interne Meldestelle die hinweisgebende Person (soweit bekannt) – im Rahmen einer Einzelfallbewertung – an andere zuständige Stellen verweisen, das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder das Verfahren an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen abgeben (z. B. Staatsanwaltschaft / Polizei). Die interne Meldestelle dokumentiert dies mit einer Begründung im abschließenden Vermerk.

Beim Umgang mit Hinweisen ist darauf zu achten, dass Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet werden dürfen, bspw. dadurch, dass Beweismittel verloren gehen oder tatverdächtige Personen gewarnt werden.

d) Einleitung von Maßnahmen zur Verbesserung

Die interne Meldestelle soll durch die Meldung etwaige Schwachstellen in der Compliance in der Westfalen Gruppe identifizieren. Zudem hat die interne Meldestelle im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses geeignete Maßnahmen einzuleiten, damit sich offenbarte Compliance-Verstöße nicht wiederholen.

e) Informationspflichten gegenüber der hinweisgebenden Person

Die hinweisgebende Person soll möglichst umfassend über den Umgang mit dem eingereichten Hinweis unterrichtet werden. Dies umfasst sowohl eine Empfangsbestätigung als auch eine Darlegung der geplanten und ergriffenen Folgemaßnahmen sowie die Ergebnisse einer etwaigen Untersuchung, soweit keine anonymisierte Meldung erfolgt.

Innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens – maximal innerhalb von 3 Monaten – ist der hinweisgebenden Person (soweit bekannt) eine Rückmeldung über Folgemaßnahmen zu geben.

Sollten es ausnahmsweise zu Verzögerungen kommen, ist die hinweisgebende Person auch hierüber innerhalb des vorgenannten Zeitraumes zu informieren.

Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden (denkbar sind bspw. datenschutzrechtliche Belange).

Außerdem ermöglicht die interne Meldestelle es der hinweisgebenden Person, etwaige Rückfragen zu stellen und steht auf Anfrage auch für ein persönliches Treffen zur Verfügung.

f) Informationspflichten gegenüber der gemeldeten Person

Die durch einen Hinweis betroffenen Personen werden so früh wie möglich über den eingegangenen Hinweis informiert und auf ihre Auskunftspflicht sowie ihre Berichtigungsrechte hingewiesen. Sofern allerdings erhebliche Risiken bestehen, dass durch eine derartige Benachrichtigung die Untersuchung des Sachverhaltes gefährdet ist, kann eine Benachrichtigung bis zum Abschluss der Untersuchung bzw. bis zum Wegfall des relevanten Risikos verschoben werden.

Eine falsche Verdächtigung im Rahmen einer Meldung oder Offenlegung kann weitreichende Folgen für die Betroffenen haben. Die Auswirkungen lassen sich unter Umständen nicht mehr gänzlich rückgängig machen. Daher steht den Geschädigten ein Anspruch auf Ersatz des aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen unrichtigen Meldung oder Offenlegung entstandenen Schadens zu. Ferner wird die

Identität von Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Informationen melden, nach dem HinSchG nicht vor einer Weitergabe geschützt. Im Fall einer solchen Falschmeldung besteht für Personen, die Gegenstand dieser Meldung sind, ein berechtigtes Interesse daran, Kenntnis über die Identität der meldenden Person zu erlangen, um gegebenenfalls Schadensersatzansprüche geltend machen zu können.

g) Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch die interne Meldestelle sichergestellt, insbesondere hält die interne Meldestelle bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorschriften über den Datenschutz ein.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit § 10 HinSchG. Dabei umfasst die Norm auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aus Art. 9 DSGVO. Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu den in Satz 1 genannten Zwecken hat die Meldestelle angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Dabei ist § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

Zudem bedarf es einer vollständigen Information über die Datenverarbeitungen gem. Art. 13, 14 DSGVO und zwar in der Regel gegenüber allen Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Ferner ist im Rahmen der Implementierung eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen. Soweit externe Dritte im Rahmen einer Auftragsverarbeitung mit der Einrichtung und dem Betreiben der internen Meldestelle beauftragt werden, sind die Vorgaben für Auftragsdatenverarbeitungen zu beachten, vgl. Art. 28 DSGVO.

Die erhobenen personenbezogenen Daten beschränken sich bei einem vertraulichen Hinweis auf Angaben zur Identität, Funktion und Kontaktinformationen der betroffenen und der hinweisgebenden Personen sowie der zwingend zur Bearbeitung des Sachverhalts notwendigen weiteren personenbezogenen Daten. Bei einer anonymisierten Meldung werden demgegenüber keine personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person erhoben oder gespeichert.

Personenbezogene Daten aus einem übermittelten Hinweis sowie personenbezogene Daten, die bei Untersuchungen aufgrund eines übermittelten Hinweises erhoben werden, dürfen grundsätzlich nur zur Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und solchen arbeitsrechtlichen Pflichtverletzungen, die zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund Anlass geben können, zur angemessenen Reaktion und Sanktion und zur Prävention gleichartiger Rechtsverstöße in der Zukunft verwendet werden.

5 Zuständigkeiten

Die interne Meldestelle wird mit mindestens zwei Personen besetzt, die zugleich auch Mitarbeiter der Westfalen Gruppe sind bzw. sein sollten. Bei Bedarf kann die Gruppe der Personen erweitert werden. Um welche Personen es sich konkret handelt, ist bei / vor Abgabe einer Meldung ersichtlich.

6 Dokumentation

Die Personen, die in einer Meldestelle für die Entgegennahme von Meldungen zuständig sind, dokumentieren alle eingehenden Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebotes.

Erfolgt die Meldung über das Telefon oder über eine andere Art der Sprachübermittlung, darf eine brauchbare Tonaufzeichnung des Gespräches nur mit der Einwilligung der hinweisgebenden Person erfolgen. Die Dokumentation ist in der Regel drei Jahre nach Abschluss des



Seite 3 Hinweismanagement der Westfalen Gruppe

Verfahrens zu löschen. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach dem HinSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

Wenn eine arbeitsrechtliche Abmahnung eines Arbeitnehmers erfolgt, so gelten die arbeitsrechtlichen Regelungen für die Behandlung von Abmahnungen auch für die Aufbewahrung von personenbezogenen Daten, die Grundlage der Abmahnung sind.

Bei Fragen und Anmerkungen wenden Sie sich gerne an:

Westfalen Gruppe, Legal & Compliance

Dr. Lena Brechtken

Syndikusrechtsanwältin und Compliance Managerin

Industrieweg 43, 48155 Münster

Tel. +49 (0) 251 695 0

legal@westfalen.com